

S2 13 44

URTEIL VOM 29. JANUAR 2014

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid, Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X_____, Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt A_____

gegen

**Y_____ FRÜHPENSIONSKASSE DES BAUHAUPTGEWERBES UND DER
PLATTENLEGER-UNTERNEHMUNGEN DES KANTONS WALLIS, Beklagte**

(Anspruch auf Frühpensionsleistung)

Verfahren und Sachverhalt

A. Am 27. September 2010 schlossen der Walliser Baumeisterverband und der Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen einerseits und die Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften des Wallis, die Walliser Sektionen der Gewerkschaft B_____ und die C_____ die Gewerkschaft, Region Oberwallis, andererseits den Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis Y_____ für die Jahre 2011 bis 2016 ab (fortan GAV vom 2011-2016; publiziert im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2011). Auf Antrag hin erklärte der Staatsrat mit Beschluss vom 13. April 2011 gewisse Teile des GAV vom 2011-2016 per 1. Juli 2011 für allgemeinverbindlich (genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 25. Mai 2011). Der GAV vom 2011-2016, der am 1. Januar 2011 in Kraft trat und für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde, befasst sich mit der vorzeitigen Pensionierung in den entsprechenden Gewerben und hat zum Ziel, den Versicherten vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Leistungen auszurichten (Art. 1 Abs. 1 und 2 GAV vom 2011-2016). Er enthält unter anderem Bestimmungen über die versicherten Personen, die Beitragspflicht sowie die auszurichtenden Renten. Mit Inkrafttreten des GAV vom 2011-2016 wurde Art. 4 GAV vom 2000-2010 ersatzlos aufgehoben. Gestützt darauf nahm die Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis Y_____ (Frühpensionskasse Y_____) eine Reglementsänderung vor und sah für die gemäss GAV 2011-2016 ausgeschlossene Personengruppe eine freiwillige Versicherung mit einem Frühpensionsleistungsanspruch ab 3 Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter vor (Art. 3 Abs. 1 lit. b und 20 Abs. 1 lit. b des Reglements).

B. Die D_____, die gemäss ihrem im Handelsregister eingetragenen Zweck im Bereich Unterlagsböden tätig ist, beschäftigt seit vielen Jahren Arbeitnehmer/innen. X_____ (geboren am xxx 1952) war bis zum 10. Mai 2012 einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift sowie Geschäftsführer. Danach übernahm sein Sohn E_____ diese Funktion. Die D_____ hatte bereits am 2. August 2000 per 1. Juli 2000 den Beitritt des gesamten Personals in die Frühpensionskasse der Walliser Plattenlegerunternehmungen erklärt. Am 26. Januar 2009 liess sie über den Treuhänder mitteilen, dass sie „nur das dem GAV unterstehende Personal, d.h. ohne Büropersonal“ versichern möchte. Mit „Vereinbarung“ vom 11. Februar 2009 erklärte die D_____ per 1. Januar 2009 den Beitritt der „dem GAV-Y_____ unterstellten Lohnbezüger“ bei der Frühpensionskasse Y_____. Die Rubriken „Die gesamten Lohnbezüger“, „Die nicht dem GAV-Y_____ unterstellten Lohnbezüger der Verwaltung“, „Die nicht dem GAV-Y_____ unterstellten Lohnbezüger des technischen Personals“, „Selbstständig Erwerbender“ blieben leer. Am 4. Januar 2010 erstellte die D_____ die Arbeitgeberabrechnung für das Jahr 2009. Darin führte sie X_____ und E_____ als Lohnbezüger auf und meldete diese Löhne auch der Frühpensionskasse Y_____ (Rubrik AVH-Lohn RA). Gestützt auf diese der Beitrittserklärung vom 11. Februar 2009 widersprechende Abrechnung forderte die Frühpensionskasse Y_____ die D_____ zu Erläuterungen auf. Mit

Schreiben vom 25. Januar 2010 teilte der Treuhänder der Frühpensionskasse Y_____ mit, für X_____ und E_____ seien die Beiträge immer einbezahlt worden, weshalb sie auch weiterhin bei der Frühpensionskasse Y_____ versichert bleiben müssten. Sowohl X_____ als auch E_____ würden wie die übrigen Arbeitnehmer sämtliche Arbeiten auf den Baustellen verrichten. Die Tätigkeit als Geschäftsführer werde von X_____ nach den üblichen Arbeitszeiten zusätzlich noch erledigt. F_____ sei für die allgemeinen Büroarbeiten zuständig. Die durch die Kasse durchgeführten Lohnkontrollen seien nie beanstandet worden. Man ersuche daher die Frühpensionskasse Y_____, das gesamte Personal der Y_____ - Versicherungspflicht zu unterstellen. Mit "Beitrittsvereinbarung" vom 2. März 2010 meldete die D_____ die Selbstständigerwerbenden sowie die dem GAV unterstellten Lohnbezüger rückwirkend per 1. Januar 2009 bei der Frühpensionskasse Y_____ zur Versicherung an. Mit Mitteilung vom 23. Dezember 2010 informierte die Frühpensionskasse Y_____ ihre Mitglieder über die neuen GAV-Bestimmungen sowie die Reglementsänderungen.

C. Am 27. August 2012 stellte X_____ das Gesuch um Auszahlung einer Frühpensionsrente. Mit Schreiben vom 13. September 2012 legte er dar, er habe keine leitende Stellung mehr inne. Geschäftsführer sei sein Sohn; im Übrigen habe er seine Tätigkeit per 30. November 2012 beendet. Am 20. Dezember 2012 erklärte sich die Frühpensionskasse Y_____ mit einer Rentenzahlung frühestens ab 62 Jahren einverstanden. Am 14. Januar 2013 wies X_____ darauf hin, dass er als obligatorisch Versicherter zu gelten habe und seit 1978 dem GAV unterstellt sei. Die Berufsbeiträge seien immer bezahlt worden und die Lohnkontrollen hätten keine Beanstandungen ergeben. Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 hielt die Frühpensionskasse Y_____ an einer Rentenzahlung ab 62 Jahren fest.

D. Mit „Einspracheentscheid“ vom 8. März 2013 bestätigte die Frühpensionskasse Y_____ einen Anspruch auf Frühpensionsleistungen frühestens ab dem 62. Altersjahr. Mit Klage vom 17. April 2013 gegen die Frühpensionskasse Y_____ beantragte X_____ „den monatlichen Betrag der Frühpensionsleistung in der Höhe von Fr. 5'000.-- rückwirkend ab dem 1. Dezember 2012 zuzüglich Zins zu fünf Prozent ab dem 1. Dezember 2012 bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHVG“, all dies unter Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung und Kostenfolge. In ihren Vernehmlassungen vom 31. Mai 2013, 21. Juni 2013 und 25. Juli 2013 hielt die Frühpensionskasse Y_____ an einer Leistungspflicht frühestens ab dem 62. Altersjahr fest und erhob die Einrede der verspäteten „Beschwerde“. Replizierend ergänzte X_____ am 3. September 2013, für ihn habe bereits im Jahre 2007 festgestanden, dass er im Alter von 60 Jahren in Vorpension gehe und die Aktiengesellschaft auf seinen Sohn übertragen werde. Demzufolge habe er bereits damals einen Vorsorgeplan erstellen lassen, welcher verständlicherweise auch die ihm von der Frühpensionskasse Y_____ zustehende monatliche Rente berücksichtigt habe. Gleichzeitig mit dem vorbereiteten Anmeldeformular vom 2. März 2010 habe er von der Klägerin eine schriftliche Bestätigung verlangt, wonach auch er weiterhin versichert sei. Die Beklagte habe sich diesbezüglich nicht vernehmen lassen, womit er nach Treu und Glauben habe darauf vertrauen können, dass sich für ihn keine Änderungen ergeben hätten. Überdies sei im Reglement nirgends geregelt worden, wann und für wie lange die Geschäftsführung aufge-

geben werden müsse, damit man anschliessend als Arbeitnehmer versichert sei. Da die Übergabe der Geschäftsführung bereits vorgängig geplant worden sei, habe er darauf vertrauen dürfen, dass die ihm von der Frühpensionskasse Y_____ zustehenden Altersleistung einerseits wegen seiner bisherigen obligatorischen Versicherung und andererseits der Tatsache wegen, dass er im Zeitpunkt des Antrages nicht mehr Geschäftsführer gewesen sei, ab dem 60. Altersjahr ausbezahlt werde. In ihrer Duplik vom 7. Oktober 2013 hielt die Frühpensionskasse Y_____ an einer Leistungsverweigerung bis zum 62. Altersjahr fest.

E. Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen und Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsverkehr von Amtes wegen zu prüfen.

1.2 Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) bezeichnet jeder Kanton als letzte kantonale Instanz ein Gericht, das über die Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern, und Anspruchsberechtigten entscheidet. Laut Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VwVG) beurteilt das Kantonsgericht als einzige Instanz Beschwerden bzw. Klagen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.

1.2.1 Gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG, der bestimmt, welche Vorschriften des BVG auch im Bereich der weiteren, überobligatorischen beruflichen Vorsorge Geltung haben, gelangen unter anderem die Bestimmungen über die Rechtspflege und somit auch Art. 73 f. BVG im vorliegenden Verfahren zur Anwendung (vgl. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 22 BVG).

1.2.2 Für die Anwendbarkeit eines Verfahrens nach Art. 73 BVG ist in sachlicher Hinsicht erforderlich, dass die Streitigkeit die berufliche Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn beschlägt. Im Wesentlichen geht es um Streitigkeiten betreffend Versicherungsleistungen, Eintritts- und Austrittsleistungen und Beiträge bzw. um eine spezifisch berufsvorsorgerechtliche Frage (H.-S. Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Rz. 1921 f.). Da der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Frühpensionsleistungen geltend macht, sind in casu diese Voraussetzungen erfüllt. Zusammenfassend ist die sachliche Zuständigkeit der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts somit gestützt auf Art. 73 BVG zu bejahen.

1.2.3 Art. 73 Abs. 3 BVG regelt die örtliche Zuständigkeit. Bei Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen bzw. -stiftungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten ist, nach Wahl des Klägers, der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde, Gerichtsstand. Im vorliegenden Fall befindet sich der Sitz der Beklagten im Wallis wie auch der Ort des Betriebes, weshalb das Kantonsgericht Wallis ebenfalls örtlich zuständig ist.

1.3 Die Frühpensionskasse Y_____ erliess am 8. März 2013 einen „Einspracheentscheid“ mit dem Hinweis an den Einsprecher, wenn er nicht einverstanden sei, so könne er beim hiesigen Gericht innert 30 Tagen Beschwerde einreichen. In ihrer Vernehmlassung bringt die Frühpensionskasse Y_____ vor, die Frist von 30 Tagen sei nicht eingehalten. Nach den Regelungen des BVG dürfen indessen weder die privat- noch die öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Verfügungen im Rechtssinne erlassen (vgl. BGE 115 V 228 E. 2). Ein allfälliges vorgelagertes Einspracheverfahren stellt demgemäss kein Verwaltungsverfahren dar. Der Einspracheentscheid hat nur die Bedeutung einer Parteistellungnahme, und es handelt sich bei diesem namentlich nicht um eine Verwaltungsverfügung (BGE 134 I 170 E. 2). Mit Blick auf das klägerische Rechtsbegehren ist demgemäss festzuhalten, dass es sich vorliegend um eine Leistungsklage handelt, die keiner 30-tägigen Frist unterliegt. In diesem Sinne ist die Klage zu behandeln. Auf die formgerechte Klage von X_____ ist daher einzutreten.

2.

2.1 Im Bereich von Art. 73 BVG bestimmt sich die Streitigkeit nach den Klagebegehren des Klägers (Dispositionsmaxime). Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien indes nicht gebunden (BGE 135 V 23 E. 3.1; 129 V 450 E. 3.2).

2.2 X_____ macht in seiner Klage einen Anspruch auf die Frühpensionsleistungen ab dem 1. Dezember 2012 geltend. Gemäss Art. 14 des Reglements bezahlt die Frühpensionskasse Y_____ Frühpensionsrenten aus. Das Begehren stützt sich materiell auf den GAV sowie auf das Kassenreglement. Vorliegend handelt sich nicht um Leistungen im Bereich der obligatorischen, sondern der weitergehenden Vorsorge. Der Kläger macht sinngemäss eine Verletzung von Art. 9 GAV vom 2011-2016 sowie des Art. 20 des Kassenreglements geltend. Bei dem hier vorgebrachten Begehren geht es mithin um eine spezifisch vorsorgerechtliche Streitigkeit.

3.

3.1 Es ist in casu unbestritten, dass im August 2000 ein Anschlussvertrag zwischen der D_____ und der Frühpensionskasse Y_____ zustande kam. Damit war zum einen die D_____ verpflichtet, alle Arbeitnehmer im Sinne von Art. 3 Ziff. 1 Reglement bei der Frühpensionskasse Y_____ anzuschliessen, und zum anderen war die Frühpensionskasse Y_____ gehalten, diese zu versichern. Per 1. Januar 2009 erfolgte eine Vertragsanpassung, indem die D_____ einzig „die dem GAV unterstellten Lohnbezüger“ noch versichern wollte (vgl. dazu Schreiben vom 26. Januar 2009 und Beitrittserklärung vom 11. Februar 2009). Nicht erfasst von der obligatori-

schen Versicherung waren somit die Poliere (ab Allgemeinverbindlichkeitserklärung des GAV waren die Poliere fortan ebenfalls obligatorisch versichert), der Werkmeister, das technische und administrative Personal, die Kantinen- und Reinigungspersonal, die Unabhängigen sowie das Personal der Vertragsparteien (Art. 4 GAV vom 2000-2010). Da die Arbeitgeberabrechnung 2009 dieser Beitrittserklärung widersprach, ergänzte die D_____ auf Ersuchen der Frühpensionskasse Y_____ hin, man habe auch X_____ und E_____ versichern wollen. Am 2. März 2010 meldete daher die D_____ die Selbstständigerwerbenden sowie „die dem GAV unterstellten Lohnbezüger“ rückwirkend per 1. Januar 2009 bei der Frühpensionskasse Y_____ als Versicherte. Damit blieb X_____ bei der Frühpensionskasse Y_____ angeschlossen und gemäss GAV vom 2000-2010 versichert. Es ist unbestritten, dass die entsprechenden Beiträge entrichtet wurden.

3.2 Gemäss Art. 19 GAV vom 2000-2010 war die Vertragsdauer auf 10 Jahre beschränkt und endete am 31. Dezember 2010. Mit Inkrafttreten des GAV vom 2011-2016 per 1. Januar 2011 wurde Art. 4 GAV vom 2000-2010 ersatzlos aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt waren gemäss GAV vom 2011-2016 alle Arbeitnehmer versichert, insbesondere Poliere, Werkmeister, Vorarbeiter, Berufsleute, Bauarbeiter und Spezialisten. Für diese obligatorisch versicherten Arbeitnehmer bestand gemäss Art. 9 GAV vom 2011-2016 ein Anspruch auf Frühpensionsleistungen 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters. Bedingt durch die Aufhebung des Art. 4 GAV vom 2000-2010 konnten sich leitende Angestellte, der Patron bzw. der Firmeninhaber („Unabhängige“), das technische und administrative Personal sowie das Kantinen- und Reinigungspersonal gemäss GAVE 2011-2016 weder obligatorisch noch freiwillig versichern. Gestützt darauf nahm die Frühpensionskasse Y_____ eine Reglementsänderung (Anpassung vom 20. Dezember 2010) vor und führte für die gemäss GAV vom 2011-2016 ausgeschlossene Personengruppe eine freiwillige Versicherung mit einem Frühpensionsleistungsanspruch ab 3 Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter ein (Art. 3 Abs. 1 lit. b und 20 Abs. 1 lit. b des Reglements). Dieses Reglement trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

3.3 X_____ stützt sein Begehren u.a. darauf ab, er sei als Arbeitnehmer im Sinne des GAV 2011-2016 zu qualifizieren, weshalb er gemäss Art. 9 GAV vom 2011-2016 Anspruch auf Frühpensionsleistungen 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Alters habe. Insofern er diesbezüglich vorbringt, er habe stets die Beiträge entrichtet, vermag er daraus keinen Anspruch abzuleiten. Durch die blosser Tatsache, dass der Kläger mit der Kasse Beiträge abrechnet, wird sein Statut nicht bestimmt. Vielmehr gilt als Arbeitnehmer, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausübt.

In Bezug auf den vorliegenden Fall steht gemäss Publikation im Handelsregisteramt fest, dass X_____ bis Mai 2012 einziger Verwaltungsrat und Einzelzeichnungsberechtigter der D_____ war. Aus seiner Darstellung, wonach er die AG auf seinen Sohn übertragen habe, ergibt sich rechtsgenügend, dass er wohl Allein-, zumindest aber Mehrheitsaktionär war. Der in G_____ Wohnhafte gründete im September 1980 die nach ihm benannte Aktiengesellschaft mit Sitz in I_____. Das voll einbezahlte Aktienkapital betrug Fr. 100'000.--, eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 1'000.--.

Beim Unternehmen handelte es sich mithin um eine Einmann-Aktiengesellschaft. X_____ ist grundsätzlich hinsichtlich der Tätigkeit für seine Aktiengesellschaft als Unselbstständigerwerbender zu qualifizieren. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Funktion er im Betrieb inne hatte. Im Schreiben vom Januar 2010 wie auch in der Beitrittserklärung vom März 2010 hält X_____ ausdrücklich fest, dass er mindestens bis Mai 2012 eine Tätigkeit als Geschäftsführer ausübte. Er war derjenige, der sich um sämtliche Belange der Firma kümmerte und für einen geregelten Ablauf besorgt war. Mithin steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass er der Firmeninhaber bzw. der Patron des Unternehmens war. Als solcher ist er als Kadermitarbeiter bzw. leitender Angestellter der D_____ zu qualifizieren. Er nahm durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr der Firma teil. Daran vermag der Umstand, dass die Übergabe an seinen Sohn bereits früher entschieden und in die Wege geleitet wurde, nichts zu ändern, zumal ein solcher Prozess und die Nachfolgeregelung in jedem Betrieb unumgänglich sind.

Als leitender Angestellter kann sich X_____ gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des hier geltenden Reglements zwar, wie die übrigen Angestellten, versichern, kommt aber gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b desselben Reglements frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHVG in den Genuss einer Frühpensionsleistung. Darüber wurde X_____ ausdrücklich mit Schreiben der Y_____ vom 23. Dezember 2010 informiert.

3.4 Der Kläger macht sodann geltend, er sei neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. Patron ein gewöhnlicher Arbeitnehmer gewesen. Die Betriebsführung habe er nach der üblichen Arbeit erledigt. Zwar sieht das AHVG für Beitragspflichtige, welche mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben, keine Gesamtbeurteilung ihrer erwerblichen Aktivitäten nach Massgabe der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Betätigungen vor. Vielmehr ist nach der in Art. 5 und 9 AHVG verwirklichten Konzeption der strikten Unterscheidung von unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit jedes Einkommen dahin zu prüfen, ob es aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt (BGE 119 V 165 E. 3c mit Hinweisen). Für die Qualifikation eines Entgelts ist aber von Bedeutung, dass ein solches auch separat ausgeschieden wird. Diese Kriterien sind analog in casu anzuwenden, wobei im vorliegenden Fall zweifelsfrei feststeht, dass X_____ kein separates Entgelt ausgeschieden hat. Gemäss IK-Auszug bezog der Kläger ein einheitliches Gehalt, weshalb es sich nicht rechtfertigt, zwischen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer/Firmeninhaber und einer allenfalls anderen Tätigkeit im eigenen Betrieb zu unterscheiden. Im Übrigen geht es mit der Funktion als Geschäftsführer einher, dass dieser für sämtliche Belange der Firma Ansprechpartner ist bzw. auch während kurzer Zeit nach dem Ausscheiden bleibt. Letztendlich bedarf es nach der Rechtsprechung für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung oder prozessuale Revision). Nur unter diesen Voraussetzungen ist es zulässig, eine rückwirkende Änderung des Beitragsstatuts betreffend die gleichen Entgelte vorzunehmen (BGE 122 V 173 E. 4a, 121 V 1).

3.5 Zum Einwand des Klägers, gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben, sei ihm der Leistungsanspruch ab 60 Jahren zu gewähren, sei Folgendes erwähnt: Der Grundsatz von Treu und Glauben bedeutet unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtssuchenden gebietet. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft bindend, wenn die nachfolgend ausgeführten Punkte kumulativ erfüllt sind:

1. Die Behörde hat in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt.
2. Sie war für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig oder der Bürger durfte die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten.
3. Der Bürger konnte die Richtigkeit der Auskunft nicht erkennen.
4. Er hat im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können.
5. Die gesetzliche Ordnung hat seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren (BGE 121 V 66f, 116 V 298 E. 3a).

Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat die Frühpensionskasse Y_____ keine bindende Auskunft erteilt. Der Kläger hat am 2. März 2010 einzig eine Anfrage betreffend seiner Versicherung an die Frühpensionskasse Y_____ gerichtet, welche durch diese nicht bestätigt worden ist. Mithin liegt keine falsche Auskunft der zuständigen Behörde in einer konkreten Situation vor, auf deren Richtigkeit der Kläger hätte vertrauen können. Da bereits die erste Voraussetzung nicht erfüllt ist, erübrigt sich die Überprüfung der weiteren Punkte. Im Übrigen bezog sich die Anfrage auf die damals geltenden Bestimmungen des GAV vom 2000-2010. Über die Änderungen und mithin den Wegfall der obligatorischen Versicherung gemäss GAV vom 2011-2016 wurde der Kläger mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 ausdrücklich informiert.

Im Bereich der Leistungen der beruflichen Vorsorge kann sich der Versicherte bei Sanierungsmassnahmen auch nicht auf wohlerworbene Rechte berufen (BGE 138 V 366 E. 6 mit Hinweisen).

3.6 Zusammenfassend kann der Kläger aufgrund seiner Stellung als Firmeninhaber keinen direkten Frühpensionsanspruch aus dem GAV vom 2011-2016 ableiten, weshalb sich ein solcher einzig nach den Reglementsbestimmungen beurteilt. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b Reglement beginnt der Anspruch auf Frühpensionsleistungen im Falle des Klägers frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHVG, womit die Klage unbegründet und deshalb abzuweisen ist.

3.7 Das Sozialversicherungsverfahren ist geprägt durch den Untersuchungsgrundsatz. Die Richter können auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, sofern die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen sie bei pflichtgemässer Beweiswürdigung

zur Überzeugung führen, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern (BGE 122 II 464 E. 4a S. 469; 122 V 157 E. 1d S. 161; 120 Ib 229 E. 2b; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, S. 47, Rz. 63).

Vorliegend ermöglicht es das vorhandene Dossier, ohne weiteres und ohne weitere zusätzliche Abklärungen eine objektive und zuverlässige Beurteilung vorzunehmen. Die Abnahme der beantragten Beweise (Zeugeneinvernahmen, Parteiverhör usw.) würde am Ergebnis nichts ändern, weshalb darauf verzichtet wird.

Nach dem Gesagten ist die Klage insgesamt abzuweisen.

4.

4.1 Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientenschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6).

4.2 Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteienentschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 29. Januar 2014